



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 7. Februar 2022
Nummer 2555_300.150.450-1010634

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6

1. Zwecks Veloförderung und zur Vermeidung der Dooring-Unfälle soll anstelle der bestehenden Parkplätze der Blauen Zone zwischen der Seminar- und der Hofwiesenstrasse ein Radstreifen markiert werden. Anstelle der Parkplätze wird gleichzeitig eine durchgehende Grünrabatte mit Bäumen erstellt. Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehende Verkehrswege folgende Verkehrsvorschriften:

Rothstrasse

Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8057

Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 27.11.2011, mit Änderung vom 1.1.2013) und Inhabende von Tages- und Schichtbewilligungen:
von der Rötel- bis zur Seminarstrasse.



2/3

Wissmannstrasse **Parkflächen**

Das Stehenlassen von Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet:
auf dem östlichen Fahrbahnrand
entlang der Liegenschaft Nr. 2, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

2. Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
3. *Es werden aufgehoben:*

Rothstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 30.10.1991: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8057. Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 17.4.1986) und Inhaber von Tages- und Schichtbewilligungen. Alle anderen bestehenden örtlichen Signalisationen betreffend den ruhenden Verkehr – Halte- und Parkierungsverbote, Parkieren gegen Gebühr (Parkuhren) – bleiben unverändert in Kraft: Rothstrasse.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 14.9.2001: Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende. Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende wird folgende Parkfläche bezeichnet: auf dem nördlichen Fahrbahnrand entlang dem Hause Hofwiesenstrasse Nr. 27 auf einer Länge von rund 5 m, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

4. Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 25.02.2022 zu laufen.
5. Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr).



3/3

6. Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
7. Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6»
am 23. Februar 2022 veröffentlicht.
8. Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V
(Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

**Koch Keller
Charlotte**

Digital unterschrieben von
Koch Keller Charlotte
Datum: 2022.02.07 10:50:46
+01'00'

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

**Rykart Karin
(SID)**

Digital unterschrieben
von Rykart Karin (SID)
Datum: 2022.02.07
14:38:36 +01'00'



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 31. Januar 2022 / davscm

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1010634

Rothstrasse

Wissmannstrasse

Parkflächen

Aufhebung Parkflächen «Blaue Zone» und Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende

Bericht und Antrag

Die Rothstrasse ist zwischen der Hofwiesen- und der Seminarstrasse eine im Einbahnverkehr geführte Quartierstrasse. Die 12 Parkplätze der Blauen Zone in diesem Abschnitt der Rothstrasse sollen aufgehoben und stattdessen soll eine durchgehende Grünrabatte mit Bäumen erstellt werden, die einzig bei der Einmündung der Wissmannstrasse unterbrochen sein wird. In der Rothstrasse verbleiben im Abschnitt Röteli bis Seminarstrasse nach wie vor 16 Parkplätze der Blauen Zone.

Der Abbau der 12 Parkplätze der Blauen Zone dient zudem der Verbesserung der bestehenden Veloroute bergabwärts (Vermeidung von «Dooring-Unfällen»). Die Veloroute bergaufwärts, entgegen des MIV-Einbahnregimes, wird mittels eines markierten Velostreifens mit 1.50 m Breite sichergestellt.

Der bestehende Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende soll ebenfalls aufgehoben und unabhängig vom Projekt an anderer Stelle neu markiert werden. Es fand diesbezüglich eine Begehung mit dem betroffenen Anwohner statt, an der man sich darauf geeinigt hat, dass der neue Standort zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden soll.

In der Wissmannstrasse sollen bei der Einmündung in die Rothstrasse Veloabstellplätze eingerichtet werden.

Der Rechtsdienst des Tiefbauamts ersucht darum, die Ausschreibung der Verkehrsvorschriften koordiniert mit der Publikation des Strassenbauprojekts gemäss § 16 Strassengesetz am **Mittwoch, 23. Februar 2022**, auf der städtischen Internetseite erscheinen zu lassen.



2/2

Esther Arnet
Direktorin

- Situationsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-O-QWUNTE, KrC 6

Parkplatz-Bilanz (Projektperimeter)	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	0 Stück	0 Stück	- / + 0 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	12 Stück	0 Stück	- 12 Stück
Velo-Parkplatz	0 Stück	6 Stück	+ 6 Stück
Behinderten-Parkplatz *	1 Stück	0 Stück	- 1 Stück

 Projektperimeter

* Behinderten-Parkplatz wird unabhängig vom Projekt ersetzt

In der Rothstrasse verbleiben 16 Parkplätze der Blauen Zone.

